



© Dariusz Jarzabek / Shutterstock.com

Nicht jeder darf seine Praxis als „Klinik“ bezeichnen

Anna Stenger, LL.M.

Die Bezeichnung als „Klinik“ erfreut sich zunehmender Beliebtheit, suggeriert sie doch eine gewisse Qualität gerade im Hinblick auf operative Eingriffe. Doch bei der Verwendung dieses Begriffs ist Vorsicht geboten: Nutzen Ärzte diese Bezeichnung, ohne die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen, drohen wettbewerbsrechtliche Verfahren.

Unter einer Klinik ist grundsätzlich eine medizinische Einrichtung zur Durchführung von ärztlichen Heilbehandlungen zu verstehen, in der eine stationäre Unterbringung und Verpflegung möglich ist. Das nimmt die herrschende Rechtsprechung an und verweist auf das allgemeine Verkehrsverständnis von Verbrauchern.

Privatkrankenanstalt mit Genehmigung nach § 30 GewO

Wer über eine Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung

(GewO) verfügt, darf sich problemlos als Klinik bezeichnen. Für die Erteilung der Erlaubnis müssen jedoch nachweisbar zahlreiche ärztliche, pflegerische, bauliche und apparative Voraussetzungen erfüllt sein. Privatkliniken im Sinne von § 30 GewO sind privat betriebene Einrichtungen, die vornehmlich der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung dienen. Diese ist gegeben, wenn Patienten in der Einrichtung in ein betriebliches Organisationsgefüge eingegliedert sind, das neben ärztlichen und ärztlich überwachten pflegerischen Leistungen zur Behandlung auch Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen einschließt. Zudem darf die stationäre

Behandlung nicht ohne Weiteres durch eine ambulante Behandlung ersetzbar sein. Die stationäre Behandlung muss also nach Art und Umfang wesentlich über eine ambulante hinausgehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Erlaubnis erteilt werden und die Einrichtung darf sich auch als Klinik bezeichnen.

Vorsicht mit der Bezeichnung als „Laserklinik“, „Zahnklinik“, „Augenklinik“ & Co

Liegt jedoch keine Erlaubnis nach §30 GewO vor, ist mit der Bezeichnung als Klinik (wie z. B. als Laser-, Zahn- oder Augenklinik) Vorsicht geboten. Hierin hat die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen eine Irreführung und damit einen Wettbewerbsverstoß gesehen.

Die Verkehrsauffassung ist im Wettbewerbsrecht maßgeblich. Sowohl der Bundesgerichtshof (BGH) als auch zahlreiche Instanzgerichte sind der Auffassung, dass die beteiligten Verkehrskreise mit dem Klinikbegriff den des Krankenhauses verbinden – und damit die Möglichkeit stationärer Behandlung im Unterschied zu einer rein ambulanten.

Der BGH führte in einer Entscheidung hierzu aus, dass der Verkehr mit diesem Begriff – ebenso wie mit dem im Wesentlichen gleichbedeutenden Begriff des Krankenhauses – eine medizinische oder zahnmedizinische Einrichtung verbinde, deren vorrangiger Zweck in der stationären Behandlung von Patienten mit besonders schweren Erkrankungen und in der Durchführung aufwendiger operativer Eingriffe liege.

Das OLG München befasste sich in einer Entscheidung mit dem Begriff „Laserklinik“. Wie auch schon zuvor in einer Entscheidung des OLG zur Verwendung des Be-

griffs der „Zahnklinik“ war das Gericht der Auffassung, dass die angesprochenen Verkehrskreise die angegriffene Werbung dahingehend verstehen, dass eine Klinik beworben werde, in der stationäre Behandlungen durchgeführt werden. Dies schließe ein, dass die Einrichtung sowohl über die personelle (Ärzte und Pflegepersonal) als auch über die apparative Ausstattung hierfür verfüge. Da diese Voraussetzungen im Streitfall nicht erfüllt wurden, hielt das OLG die Bezeichnung „Laserklinik“ für irreführend und damit wettbewerbswidrig.

Ähnlich entschied auch das OLG Düsseldorf zur Bezeichnung als „Augenklinik“: In der so bezeichneten Praxis fand unbestritten eine stationäre Aufnahme nicht statt, da es zwar einen Ruheraum gab, aber keine mit Betten ausgestatteten Krankenzimmer. Das OLG stellte klar, dass die Verwendung des Begriffs „Klinik“ für eine ärztliche Einrichtung voraussetzt, dass diese Einrichtung in der Lage ist, Patienten stationär aufzunehmen. Daher kam das Gericht auch hier zu der Einschätzung, dass die Bezeichnung als „Augenklinik“ irreführend und damit unlauter ist.

Möglichkeit der Bezeichnung als „Praxisklinik“

Anders verhält es sich mit der Bezeichnung als Praxisklinik. Durch den vorangestellten Begriff „Praxis“ geht die überwiegende Rechtsprechung davon aus, dass dem Verbraucher klar sei, dass es sich hier um einen niedergelassenen Arzt oder Zahnarzt handelt. Unter einer Praxisklinik ist auch nach Auffassung der Literatur eine Einrichtung zur Durchführung operativer Eingriffe zu verstehen, nach denen der Patient die Nacht in der Regel wieder zu Hause verbringt, eine Versorgung über Nacht jedoch möglich ist.

ANZEIGE

14th

INTERNATIONAL LIVE SURGERY SYMPOSIUM

FOR DERMATOLOGIC AND COSMETIC SURGERY

DEC 06 – 09
2018

SHERATON FRANKFURT AIRPORT
HOTEL & CONFERENCE CENTER

LIVE-SYMPOSIUM.DE

International Society for
Dermatologic and Aesthetic Surgery

ISDS 

ISDS Expert Meeting 2018

Rosenpark
Klinik 

KlinikumDarmstadt 
Akademisches
Lehrkrankenhaus

DEUTSCHE
Dermatologische
Gesellschaft
DGDC 

SEE LEARN MEET



© Andrey_Popov/Shutterstock.com

Zu der Frage, wann sich eine Praxis als Praxisklinik bezeichnen darf, äußerte sich in einer aktuellen Entscheidung das OLG Hamm: Es stellte klar, dass die Verkehrskreise bei der Bezeichnung „Praxisklinik“ sicherlich nicht von einer stationären Klinik im eigentlichen Sinne ausgehen würden. Gleichwohl werde mehr erwartet als nur die Durchführung operativer Behandlungen. Es müsse zumindest die Möglichkeit der stationären Versorgung über Nacht gegeben sein. Die Bezeichnung als Praxisklinik für eine Praxis, welche die Möglichkeit einer auch nur vorübergehenden stationären Aufnahme nicht anbiete, sei irreführend und damit wettbewerbswidrig.

Auch einige Landesärztekammern definieren Vorgaben

Auch zahlreiche Landesärztekammern haben die Vorgaben für die Bezeichnung einer Praxis als Praxisklinik definiert. Dort wird in der Regel verlangt, dass die Praxis über mindestens zwei (Kranken-)Pflegebetten zur Nachbetreuung von Patienten in dazu geeigneten Räumlichkeiten verfügen muss. Die ärztliche Betreuung, insbesondere der ärztliche Notfalldienst während der Zeit der Nachbetreuung des Patienten in der Praxisklinik, muss sichergestellt sein. Und die für die jeweilige Behandlung einschlägigen Qualitätssicherungsregelungen, insbesondere die Vorgaben der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung ambulanter Operationen, müssen eingehalten und beachtet werden.

Fazit

Ob Praxisinhaber die Voraussetzungen für die Bezeichnung als Klinik oder Praxisklinik erfüllen, bedarf stets einer genauen Einzelfallanalyse. Jedenfalls ist vor der leichtfertigen Bezeichnung als (Praxis-)Klinik dringend abzuraten, wenn keine Möglichkeit der stationären Aufnahme und Betreuung von Patienten besteht. Ansonsten drohen Abmahnungen und strafbewährte Unterlassungsverfügungen.

Kontakt



Anna Stenger, LL.M.
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Medizinrecht
Lyck+Pätzold. healthcare.recht
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
www.medizinanwaelte.de

Infos zur Autorin



Unterspritzungskurse

Für Einsteiger, Fortgeschrittene und Profis

Kursreihe – Anti-Aging mit Injektionen

Unterspritzungstechniken: Grundlagen, Live-Demonstrationen,
Behandlung von Probanden



Online-Anmeldung/
Kursprogramm



www.unterspritzung.org

OEMUS MEDIA AG

Kursgebühr

Kursgebühr (beide Tage, inkl. Kursvideo als Link)

IGÄM-Mitglied 690,- € zzgl. MwSt.

(Dieser reduzierte Preis gilt nach Beantragung der Mitgliedschaft und Eingang des Mitgliedsbeitrags.)

Nichtmitglied 790,- € zzgl. MwSt.

Tagungspauschale* 118,- € zzgl. MwSt.

*Die Tagungspauschale beinhaltet die Pausenversorgung, Tagungsgetränke und ist für jeden Teilnehmer verbindlich zu entrichten.

Termine 2018/2019 | 10.00 – 17.00 Uhr

21./22. September 2018 | Konstanz

12./13. Oktober 2018 | München

12./13. April 2019 | Wien

17./18. Mai 2019 | Düsseldorf

20./21. September 2019 | Hamburg

04./05. Oktober 2019 | München

Veranstalter

OEMUS MEDIA AG

Holbeinstraße 29 | 04229 Leipzig

Tel.: +49 341 48474-308

Fax: +49 341 48474-290

event@oemus-media.de

www.oemus.com



www.unterspritzung.org

In Kooperation mit

IGÄM – Internationale Gesellschaft für
Ästhetische Medizin e.V.

Paulusstraße 1 | 40237 Düsseldorf
sekretariat@igaem.de | www.igaem.de



Dieser Kurs wird
unterstützt von



Hinweis: Die Ausübung von Faltenbehandlungen setzt die medizinische Qualifikation entsprechend dem Heilkundegesetz voraus. Aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Auffassungen kann es zu verschiedenen Statements z.B. im Hinblick auf die Behandlung mit Fillern im Lippenbereich durch Zahnärzte kommen. Klären Sie bitte eigenverantwortlich das Therapiespektrum mit den zuständigen Stellen ab bzw. informieren Sie sich über weiterführende Ausbildungen, z. B. zum Heilpraktiker.

Faxantwort an +49 341 48474-290

Hiermit melde ich folgende Personen zu dem unten ausgewählten Kurs Anti-Aging mit Injektionen verbindlich an:

2018

Konstanz 21./22. September 2018

München 12./13. Oktober 2018

2019

Wien 12./13. April 2019

Düsseldorf 17./18. Mai 2019

2019

Hamburg 20./21. September 2019

München 4./5. Oktober 2019

Titel, Name, Vorname

Titel, Name, Vorname

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OEMUS MEDIA AG (abrufbar unter www.oemus.com/agb-veranstaltungen) erkenne ich an.

Datum, Unterschrift

E-Mail-Adresse (Bitte angeben! Sie erhalten Rechnung und Zertifikat per E-Mail.)

Stempel